

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechszigster Jahrgang). —

Redacteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redacteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Lh. Paustadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 29.

Donnerstag, den 26. Mai

1910.

Amthcher Teil.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Störichen Nr. 14 des Kreises Goldap habe ich den Rentier Jorczyk in Jelensten auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. Mai 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
von Windheim.

Am Amtsbezirk Althof-Insterburg des Landkreises Insterburg in **Maul- und Klauenpeuche** ausgedrochen.

Auf die in der Sonderbeilage der nächsten Nummer des Regierungsamtsblatts veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung vom 22. Mai cr. weise ich hin. Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehendes sofort amtlich bekanntmachen.

Goldap, den 24. Mai 1910.

Der Landrat.

Anlässlich der beim Passieren von Bahnübergängen wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle mache ich allen Interessenten die größte Voricht beim Passieren dieser Übergänge zur Pflicht und weise sie darauf hin, daß sie bei unachtsamem Passieren der Bahn sowohl ihr eigenes Leben gefährden als sich auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs aussetzen.

Den **Polizeibehörden** mache ich es zur besonderen Pflicht, gegen Fälle dieser Art nachdrücklich einzuschreiten und die **erfolgten Bestrafungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen**. Ferner bringe ich den Wagenführern in Erinnerung die Nr. 14 der zulässlichen Vorschriften zum Chausseegelddtarif vom 29. Februar 1840, welche lautet: Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde auszuführen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. Führer, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, insbesondere auch **schlafende und angetrunkene Führer, werden streng bestraft werden**.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 21. Mai 1910.

Der Landrat.

Bestimmungen,

betreffend Unterlagen für die Berechnung des nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 vom Staate zu gewährenden gesetzlichen Baubeitrages.

Aus den zur Feststellung und Anweisung des vorbezeichneten gesetzlichen Baubeitrages eingereichten Unterlagen ist häufig nicht zu entnehmen:

- a, welche Arbeiten im einzelnen zur Ausführung gekommen sind,
- b, ob alle ausgeführten Arbeiten auch wirklich notwendig waren und
- c, ob die für die einzelnen Leistungen und Lieferungen angelegten Preise angemessen sind.

Zur Vermeidung von wiederholten Rückfragen und Verzögerungen sind daher für alle Bauausführungen, zu denen der gesetzliche Baubeitrag zu zahlen ist, folgende Unterlagen zur Ermittlung desselben vorzulegen.

1. eine ordnungsmäßig aufgestellte Abrechnung über alle Bauarbeiten entsprechend der wirklich erfolgten Ausführung;
2. eine besondere Berechnung der Hand- und Spanndienste, ganz gleich, ob sie in natura geleistet oder mitverdungen sind;
3. Die der Ausführung zugrunde gelegten Kostenschätzungen und Entwurfszeichnungen bezw. — soweit infolge vorgekommener Abweichungen vom Bauplane erforderlich — auch die Revisionszeichnungen d. h. die der erfolgten Ausführung entsprechenden Zeichnungen, sowie
4. eine Begründung der Notwendigkeit etwaiger wesentlicher Abweichungen vom genehmigten Bauplance.

Bei Instandsetzungsarbeiten geringeren Umfangs sind vorstehende Bestimmungen sinngemäß bezw. derart zur Anwendung zu bringen, daß eine sachgemäße Prüfung der Unterlagen für die Berechnung des gesetzlichen Baubeitrages möglich ist.

Nach der allgemeinen Rundverfügung vom 21. November 1893 II. S. 163 Ziffer 24 ist die Höhe der mitverdungenen **Handdienstkosten** zu bemessen: für Erdarbeiten auf $\frac{9}{10}$ des Betrages, für Maurer-, Lehmer-, Dachdecker und Steinsetzerarbeiten auf $\frac{1}{3}$ des Betrages und für Zimmerarbeiten ausschließlich der Brettschneidelöhne auf $\frac{1}{4}$ des Betrages.

Gedachte Ausarbeitungen können selbstverständlich nur von einem geeigneten und mit dem Abrechnungsweise vertrauten Baufachverständigen, dem auch die Bestimmungen über Schulbauten bekannt sein müssen, aufgestellt werden.

Gumbinnen, den 11. Mai 1910
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez.: Saint-Pierre.

Vorsiehende Bestimmungen bringe ich im An-
schluß an meine Kreisblattverfügung vom 4. Oktober
v. Js. — Seite 271/274 — hierdurch zur Kenntnis der
Schulvorstände.

Die Herren **Ortsvorsteher** wollen denjenigen
Herren Vorsitzenden der Schulvorstände, die nicht in
ihrer Eigenschaft als Amts-, Guts- oder Gemeinde-
vorsteher ein Pflichtexemplar des Kreisblatts erhalten,
diese Verfügung baldigst zur Kenntnisnahme vorlegen.

Goldap, den 18. Mai 1910
Der Landrat

Der Metzger und Fleischer Gustav Krumm aus
Sztittkehmen beabichtigt, auf seinem Grundstücke Sztit-
kehmen Nr. 50 **einen Schlachthall** einzurichten.

Das Unternehmen wird mit der Aufforderung
bekannt gegeben, etwaige Einwendungen hiergegen bei
mir schriftlich oder zu Protokoll binnen 2 Wochen
nach Ausgabe dieses Blatts anzubringen. Nach Ab-
lauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr
berücksichtigt werden.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage
können während der Dienststunden im Bureau des
Kreis-Ausschusses eingesehen werden.

Zur Erörterung etwaiger Einprüche wird schon
jetzt ein Termin auf **Montag, den 6. Juni d. Js.
vormittags 10 Uhr im Bureau des Kreis-Aus-
schusses** anberaumt, zu welchem der Unternehmer und
die Einsprechenden mit der Verwarnung geladen
werden, das bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der
Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden
wird.

Goldap, den 17. Mai 1910
Der Landrat.

Die Pockenkrankungen jenseits der russischen
Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung
zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Mög-
lichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf ge-
naue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen
über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken
hinzuwiesen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche
ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu
machen und die Ortseingewesenen dahin zu verständi-
gen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Er-
krankungen, sowie auch Windpocken schleunigst an-
zumelden sind, **die Ortseingewesenen auch vor
dem direkten oder indirekten Verkehr mit der
pockenverdächtigen russischen Bevölkerung ein-
dringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorstehern mache ich die ge-
naue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Be-
kämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 zur be-
sonderen Pflicht. Diejenigen Herren Amtsvorsteher,
die noch nicht im Besitz der Anweisung sind, haben sie
sich unverzüglich zu verschaffen.

Auszug
aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.
1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht
dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufent-
haltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zustän-
digen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schrift-
lich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist
dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bis-
herigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige
zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des
Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung
der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 ge-
nannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher
genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in
öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefange-
nen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vor-
steher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle
damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung
der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Er-
stattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvor-
stand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stell-
vertreter.

**Auszug aus dem Reichsgesetz,
betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krank-
heiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)**

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig
Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:
1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf
Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vor-
schriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger
als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der
anzuweisenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, ver-
zögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn
die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Ver-
pflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 1. April 1910. Der Landrat

**Eintlösung der Zinscheine
der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld
sowie Erneuerung der Zinscheinbogen.**

Die Zinscheine der preußischen Staatsschuld
und der Reichsschuld werden bereits vom 21. des dem
Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab in Zah-
lung genommen bezw bei den Zinscheineintlösungs-
stellen (Regierunas-Hauptkasse, Kreisassen, hauptämt-
lich verwalteten Forstkassen, Hauptzoll- und Steuer-
kassen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und allen
diesen untergeordneten Amtstellen der Verwaltung
der indirekten Steuern) bezahlt. Auch wird von den
letzteren die Erneuerung der Zinscheine kostenlos
vermittelt.

Die erforderlichen Bordrucke zu den Verzeichnissen können von den Zinsheimeinlösungsstellen unentgeltlich bezogen werden.

Goldap, den 21. Mai. 1910
Der Landrat.

Im Einverständnis mit der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Gumbinnen habe ich den nachstehend bezeichneten Forstbeamten die Ausübung des Jagdschusses auf den nachbezeichneten Schussjagden widerruflich übertragen:

- a) dem Hegemeister Sachs zu Kuiten für Kuiten und Abfcherningken,
- b) dem Förster H. Hilgendorf zu Kraginnen für Ribbenischken und Kraginnen,
- c) dem Förster Homuth zu Peltkawan für Peltkawan,
- d) dem Förster Junker in Mazutkehmen für Dohawen, Mazutkehmen und Wyshupönen.

Goldap, den 18. Mai 1910.
Der Landrat.

Beißer Hermann Siemoneit in Wilkatschen ist zum Schulkassenrechner der Schule Wilkatschen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 18. Mai 1910.
Der Landrat.

Aufruf

an die Veteranen der Kriegsjahre 1864, 1866, 1870/71.

40 Jahre sind dahin gegangen, seitdem das deutsche Volk, geeint durch Blut und Eisen, — eine machtvolle Nation im Räte der Völker — die Segnungen des Friedens aufrecht erhält, nichts fürchtend als Gott allein!

Die Zahl der Mitkämpfer aus jener großen Zeit hat sich bereits stark gelichtet, aber die Erinnerung an diese ruhmreichen Tage lebt in uns allen dauernd fort. Damit aber diese Erinnerung kräftig in uns erhalten bleibe, soll der Begeisterung für die in großer Zeit erkämpfte Einigkeit von neuem ein er-

hebender Ausdruck gegeben werden, durch einen allgemeinen

Veteranen-Appell

im Königsberger Tiergarten am Nachmittage der diesjährigen Kaiserparade. Da es nur von uns wenigen vergönnt sein wird einen fünfzigjährigen Veteranen-Appell beizuwohnen, wollen wir uns an dem vierzigjährigen Gedenktage umso zahlreicher in treuer Kameradschaft zusammenfinden.

Die Ehrenvorsitzenden.

Kürst zu Dohna-Schlobitten.

Graf zu **Eulenburg**-Wicken, Generalleutnant z. D.
Generalmajor z. D. **Branjewetter**,
Vorsitzender des Provinzial-Kriegerverbandes.

Bestimmungen für den Veteranen-Appell.

Die Veteranen versammeln sich am Tage der Kaiserparade 5 Uhr nachmittags im Konzerthaus des Königsberger Tiergartens. Eintritt nur frei durch das Hauptportal.

Anmeldung: Veteranen haben dem Vorsitzenden, in dessen Bezirk sie wohnen, ihre Teilnahme mit Angabe ihres Truppenteils baldigst anzumelden. Einlaßkarten mit Namen und Wohnort werden dann dem Veteranenteilnehmer direkt zugesandt.

Anzug: Möglichst schwarzer Rock, Orden und Vereinsabzeichen anlegen. Einlaßkarten vorzeigen. Ohne diese kein Eintritt. Offiziere in beliebigem Anzuge.

Platzordnung: Im Saal des Konzerthauses sammeln sich die Veteranen an den Tischen, die mit der Nummer ihrer ehemaligen Truppenteile bezeichnet sind. Veteranen, die die Feldzüge nicht beim 1. Armeekorps mitgemacht und bei noch nicht forporierten Vereinen sind, an den Tischen der Königsberger Kriegervereine.

Anfragen bezüglich des Veteranen-Appells sind von den **Kriegervereins-Vorsitzenden** zu richten an Herrn Oberstleutnant a. D. Oebrecht, Königsberg i. Pr., Bergplatz 5. Für Stadtkreis Königsberg an Herrn Generalmajor v. Gofler, Königsberg i. Pr., Luisenallee 27.

Das ausführende Komitee.

J. H.:

E. Hübner, Hauptmann d. L. a. D.

Nichtamtlicher Teil.

Aufgebot.

Der Fabrikbesitzer **Carl Witt** in **Mühle Rianten**, vertreten durch den Rechtsanwalt **Ziegler** in Goldap, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekendriefs über die im Grundbuche von Rianten Blatt 2 in Abt. III Nr. 11 für Frau Maurermeister **Emma Witt** geb. Goerges in **Sodsz** (Rußland) eingetragenen Hypothekenforderung von 1900. — Eintausendneuhundert — Markt beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 9. November 1910, mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Goldap, den 12. Mai 1910.

Königliches Amtsgericht.

Sind Sie krank ?

Leiden Sie an Husten, Atemnot, Auswurf zähen Schleimes, Stechen auf Brust und Rücken, Druck in den Schulterblättern, Nachtschweiß, öfter kalten Händen und Füßen, Blutsputten, pfeifenden und schnurrenden Geräuschen in der Brust, oft heftigem unregelmässigen Herzschlag, verbunden mit starkem Angstgefühl, mangelhaftem Schlaf, schlechter Verdauung etc., so verlangen Sie sofort unsere neueste 88 Seiten starke Broschüre. Sie wird Ihnen

vollständig gratis

zugesandt. Sie enthält eine große Anzahl von Dank- und Anerkennungs-schreiben und die Erfahrungen und Beobachtungen, die in nahezu 30 jähriger Spezialpraxis an über

50 000 Patienten

gesammelt wurden. Diese Behandlungsart hat Tausenden Erleichterung und schließlich vollständige Genesung verschafft, die schon längst an Besserung nicht mehr glaubten und von den Aerzten aufgegeben waren. Sie hat mit Geheimmitteln nichts zu tun, sie ist vielmehr, wie sie heut den Patienten vorgelegt wird, das Ergebnis des Studiums der hervorragendsten Autoren auf dem Gebiete der physikalischen Heilweise. Man adressiere an

Kur-Institut „Spiro spero“, Niederlössnitz bei Bresden,
Hohestrasse 726

Die Buchhandlung von
Th. Paukstadt Nachf.
Franz Passauer

empfiehlt

Das Neue Testament

übersetzt in die Sprache der Gegenwart
von Curt Stage.

Kochbücher

von König, Davidis, „Sophia“ u. Scheibler
in der Preislage von 90 Pfennig bis 4.50 M.

„Wiesen-Verpachtung.“

Die Verpachtung der **Gehlweider Goldap-
Wiesen** findet am

11. Juni cr., Nachm. 2 Uhr
im **Gehlweider Wiesenhaus** bei Goldap statt.

223] Die **Gutsverwaltung.**

Gesunde Kartoffeln

Stk. 1,00 Mk.

offerieren volle Waggonladungen.

224] **Gebr. Gutstein, Reidenburg Distr.**

Da es sowohl für jeden unserer ver-
ehrten Leser von Vorteil sein dürfte,
keine Einkäufe in Herren-Tüchen und
Damen-Kleiderstoffen nur bei solchen
Geschäften zu machen, die stets bestrebt
sind, ihre Kundschaft mit nur guter
Ware bei äußerst billigen Preisen zu
bedienen, so möchten wir nicht ver-
fehlen, auch an dieser Stelle auf den
unserer heutigen Nummer beigelegten
Prospekt der Firma **Schmetafch**
u. **Seidel, Tuchfabrik und**
Verhandhaus in Sprem-
berg N.-L., ganz besonders aufmerk-
sam zu machen.